

(5) Die Anwendung anderer als in dieser Ordnung vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

(6) Dem Verhafteten ist der Gesundheitsschutz garantiert. Er erhält eine regelmäßige hygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung.

## II. Aufnahme und Entlassung des Verhafteten

### Grundsätze für die Aufnahme

1. Voraussetzung für die Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft ist ein schriftlicher Haftbefehl des Richters.
2. (1) Bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt sind der Verhaftete und seine von ihm mitgeführten Gegenstände zu durchsuchen. Die körperliche Durchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden.  
(2) Der Verhaftete unterliegt bei der Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung. Weibliche Verhaftete sind zusätzlich gynäkologisch zu untersuchen.  
(3) Dem Verhafteten sind bei der Aufnahme seine Rechte und die ihm obliegenden Pflichten in der Untersuchungshaftanstalt mitzuteilen. Die Erörterung der Haftgründe ist nicht statthaft.  
(4) Die Untersuchungshaftanstalt kann bei der Aufnahme Sachen und Gegenstände des Verhafteten in Verwahrung nehmen.

### Grundsätze für die Entlassung

3. (1) Erfolgt während des Strafverfahrens die Aufhebung des Haftbefehls, ist der Verhaftete sofort zu entlassen, sofern nicht durch den Staatsanwalt eine erneute vorläufige Festnahme angeordnet wird.  
(2) Bei Freispruch ist der Angeklagte sofort auf freien Fuß zu setzen, sofern nicht der Staatsanwalt die erneute Festnahme anordnet. Mit dem Freigesprochenen ist zu vereinbaren, in welcher Art und Weise die Übergabe seines in der Untersuchungshaftanstalt befindlichen Eigentums erfolgt.  
(3) Wird bei Verhafteten, die nicht Bürger der DDR sind, der Haftbefehl aufgehoben oder erfolgt Freispruch, ist hinsichtlich ihres weiteren Aufenthaltes bzw. ihrer Ausreise aus der DDR nach den dafür gültigen Weisungen zu verfahren.

## III. Aufgaben der Vollzugsorgane

1. Für die Durchführung der Untersuchungshaft sind das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit zuständig.
2. (1) Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt hat unter strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen den Erfordernissen des jeweiligen Strafverfahrens entsprechenden Untersuchungshaftvollzug durchzuführen.